



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

## **Newsletter VIII / Solar Millennium AG**

### **Sperrbescheinigung Versammlung der Anleiheinhaber / Klagen auf Schadensersatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über den Verlauf des Insolvenzverfahrens bei Solar Millennium informieren. Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, hat mit der Solarhybrid AG der Käufer der US-Projekte der Solar Millennium AG ebenfalls einen Insolvenzantrag stellen müssen. Somit sind die Rechte an den US-Projekten wieder an die Solar Millennium AG zurückgefallen. Der Insolvenzverwalter Volker Böhm verhandelt aktuell laut eigener Aussage daher mit weiteren Interessenten und geht weiterhin von einem positiven Abschluss der Verhandlungen aus. Ferner wurde in den US-Gesellschaften eine neue Geschäftsführung eingesetzt.

### **Prüfung von Schadensersatzansprüchen**

Die von der SdK zur Prüfung von eventuellen Schadensersatzansprüchen beauftragte Kanzlei Göttsche hat uns mittlerweile ein erstes Zwischenergebnis zukommen lassen. Demnach dürften den Anleiheinhaber der in den Jahren 2009, 2010 und 2011 emittierten Anleihen mit hoher Wahrscheinlichkeit Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung zustehen. Um ein endgültiges Bild über den Sachverhalt zu erhalten, sind jedoch noch weitere Auswertungen von Unterlagen und Informationen notwendig. Da Ansprüche der Anleiheinhaber, welche im Jahr 2009 emittiert wurde (WKN A0XFKC), zum 29. April 2012 verjähren, empfiehlt die Kanzlei Göttsche, die Verjährung durch die Durchführung eines so genannten Güteverfahrens zu hemmen.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile empfiehlt die SdK vor allem denjenigen Inhabern der Anleihe aus dem Jahre 2009, sich einem solchem Güteverfahren anzuschließen, welche mittlere bis hohe Summen in die betreffende Anleihe investiert haben. Da rechtliche Auseinandersetzungen stets mit einem Kostenrisiko (Gerichts- und Anwaltskosten) verbunden sind, und man „schlechtem Geld kein gutes Geld hinterherwerfen soll“, empfehlen wir stets abzuwägen, ob ein Verfahren vor Gericht wirtschaftlich sinnvoll ist. Daher sollten nur diejenigen in ein Verfahren investieren, welche entweder über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, oder aber die investierte Summe so hoch ist, dass eine Schadensersatzklage auf alle Fälle angebracht scheint. Bei einer investierten Summe von 1000 € oder 2000 € ist dies

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus NEWS

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZ00000026217



aus unserer Sicht auf alle Fälle nicht der Fall. Interessant dürfte es daher ab einer investierten Summe von 5000 € bis 10000 € werden. Diejenigen welche über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, welche die Prozesskosten abdeckt, sollten eine Klage anstrengen, egal wie hoch die investierte Summe ist.

Die Kanzlei Göddecke wird daher den Inhaber der Anleihe aus dem Jahre 2009 in den nächsten Tagen ein Schreiben zukommen lassen, in dem Sie weitere Informationen bezüglich des Güteverfahrens erhalten. Für die das Einleiten des Güteverfahrens werden Kosten in Höhe von 350 € für nicht SdK Mitglieder fällig. SdK Mitglieder zahlen hingegen einen reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 290 €

### **Versammlung der Anleiheinhaber**

Am 15. Mai findet die Versammlung der Anleiheinhaber statt. Wir haben Sie bereits darüber informiert, dass die SdK Sie kostenlos auf der Versammlung vertreten wird. Nun wurden die Zugangsvoraussetzungen zur Versammlung noch ergänzt. Neben einer Vollmacht und der Anmeldung zur Versammlung benötigen wir nun auch noch eine Sperrbestätigung Ihrer Depotbank von Ihnen, um Ihr Stimmrecht ausüben zu können. Unter einer Sperrbescheinigung versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum enthält. Sie müssen also Ihre Anleihen bis zum Ende der Versammlung, also bis zum 16. Mai um 0:01 Uhr, von Ihrer Depotbank sperren lassen und sich dies schriftlich bescheinigen lassen. Die Bescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift die Anzahl und den Nennwert der Anleihen und den Sperrzeitraum unbedingt enthalten und von Ihrer Depotbank unterschrieben sein.

Bitte lassen Sie uns diese Sperrbescheinigung noch bis zum 1. Mai 2012 an folgende Adresse zukommen:

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Hackenstr. 7b  
80331 München

Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) oder unter 089 / 20208460 gerne zur Verfügung.

München, den 3. April 2012  
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen des Emittenten!*